

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertageseinrichtung**  
**der Gemeinde Sachsenkam**  
vom 30.08.2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sachsenkam folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

---

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

---

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

---

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

---

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung. Dabei ist die durchschnittliche Nutzungszeit der Einrichtung pro Tag zu verrechnen. Die Buchungszeiten des jeweiligen Wochentages sind für eine Woche zu addieren und mit der Anzahl der summierten Tage (5) zu dividieren. Daraus errechnet sich die durchschnittliche tägliche Buchungszeit des jeweiligen Kindes.

**§ 5 Gebührensatz**

---

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit, abhängig von der festgelegten Öffnungszeit, für Kinder unter drei Jahren monatlich:

Von mehr als 3 Std. bis einschließlich 4 Std.	275,00 €
Von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	297,00 €
Von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	321,00 €
Von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	347,00 €
Von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	376,00 €
Von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	408,00 €

#### Für Kinder über 3 Jahren bis zur Einschulung

Von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	88,00 €
Von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	97,00 €
Von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	107,00 €
Von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	137,00 €
Von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	151,00 €

#### Für Schulkinder

Von mehr als 1 Std. bis einschließlich 2 Std.	77,00 €
Von mehr als 2 Std. bis einschließlich 3 Std.	86,00 €
Von mehr als 3 Std. bis einschließlich 4 Std.	95,00 €
Von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	105,00 €
Von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	116,00 €
Von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	128,00 €

- (2) Das Spiel- und Getränkengeld in Höhe von 5,00 € monatlich ist in der Gebühr enthalten.
- (3) (Die oben genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben.
- (4) Für Gästekinder, soweit freie Plätze vorhanden sind, beträgt die Gebühr pro Stunde 1,00 €.
- (5) In der Kindergartengruppe können die Kinder monatsweise verbindlich zum Mittagessen angemeldet werden. Die Abrechnung für die Kindergartengruppe erfolgt gesondert. In der Krippengruppe ist die tägliche Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen verpflichtend. Die Gebühren sind bei Kindern unter drei Jahren im Beitrag enthalten.
- (6) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern gewährt die Gemeinde einen Nachlass von 25 % ohne besonderen Antrag.
- (7) Bei Krankheit des Kindes, Urlaubsaufenthalte und Ferien sind die Gebühren zu bezahlen.
- (8) Die Gebühr wird bei Bedarf den laufenden, steigenden Kosten angepasst.
- (9) Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse, etc. werden je nach Anfall vorweg erhoben.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

---

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Sachsenkam vom 08.08.2017 außer Kraft.

Sachsenkam, 30.08.2018

Gemeinde Sachsenkam

Siegel



Hans Schneil  
1. Bürgermeister